

SATZUNG
des
Vereins
Generationentreff *LEBENSWert*
Bad Dürrhein e.V.

Präambel:

Aus der Idee geboren, eine Begegnungsstätte für Menschen aller Generationen zu schaffen, entstand das Projekt Generationentreff *LEBENSWert* in Bad Dürrhein. Diese zentrale Anlaufstelle soll Raum geben für gemeinsame Aktivitäten, Angebote bieten zur Beratung, Bildung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen. So gesehen versteht sich der Generationentreff *LEBENSWert* als soziale Infrastruktur vor Ort zur Unterstützung von Senioren, Familien und Kindern.

LEBENSWert möchte freiwillig Engagierte aller Generationen in seine vielfältigen Angebote mit einbeziehen im Sinne eines neuen bürgerschaftlichen Miteinanders.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Generationentreff *LEBENSWert* Bad Dürrhein e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Dürrhein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Schaffung und Vernetzung von Angeboten im Generationentreff *LEBENSWert* und sein Betrieb, insbesondere durch:
 1. Förderung der Kommunikation und der Gemeinschaft von Menschen,
 2. Schaffung verbesserter Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Lebensführung,

3. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (z.B. durch zusätzliche Kinderbetreuungsangebote für Alleinerziehende in Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Einrichtungen,
4. Bündelung und Vernetzung von Beratungsangeboten (z.B. Caritas, Bürgerlotsen, Behindertenbeauftragter...),
5. Schaffung zusätzlicher Lern- und Betreuungsangebote für jüngere und ältere Menschen zur Unterstützung in allen Dingen des alltäglichen Lebens,
6. Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Engagierter.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Es ist jedoch zulässig, für die satzungsgemäßen Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Zahlung eines Jahresmindestbeitrags verpflichtet und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrags brauchen die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen

- a) dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. bei juristischen Personen

- a) durch Erlöschen,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Eine Streichung in der Mitgliederliste kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang seine Mitgliedsbeiträge nicht mehr entrichtet hat.

(4) Aus dem Verein kann ein Mitglied dann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Anhörung des Mitgliedes durchzuführen.

(5) Über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste und den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit absoluter Mehrheit. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

(1) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Erträge durch das Vereinsvermögen und sonstige Zuwendungen.

(2) Über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern als vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelvertretungsbefugnis eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands zur Ausübung von üblichen Bankgeschäften kann durch einstimmigen Beschluss der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erteilt werden. Die Geschäftsverteilung für die Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers erfolgen innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstands.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören Beisitzer an.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. § 5 Abs. 5 S. 1 bleibt davon unberührt. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer/Protokollanten zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird über diese Änderung vom Vorstand informiert.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
2. Koordinierung der Nutzung durch die einzelnen bürgerschaftlichen Gruppierungen,
3. Entwicklung, Vernetzung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
4. Erstellung des Wirtschaftsplans,
5. Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
6. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Beirats sowie Aufstellung der Tagesordnungen für diese,
7. Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern,
8. Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres anberaumt werden. Die Einberufung obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mind. zwei Wochen in schriftlicher Form einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie der Änderung des Vereinszwecks, die einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
2. Entgegennahme des Jahres-/Kassenberichtes,
3. Entgegennahme des geprüften Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung des Jahresmindestmitgliedsbeitrags,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der im Generationentreff vorhandenen bürgerschaftlichen Gruppierungen bzw. Institutionen. Weitere Gruppen können aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, sonst bei Bedarf, soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Einberufung bzw. Sitzungsleitung obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand
- (3) Für die Einberufung und den Geschäftsgang gilt § 10 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beirats-sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mind. einer Woche in schriftlicher Form einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat berät und begleitet die Vorstandschaft bzw. Geschäftsführung in grundsätzlichen Fragen des Betriebs der Einrichtung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an die Stadt Bad Dürkheim übertragen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dem in § 2 niedergelegten Vereinszweck zu verwenden.

§ 16 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts Freiburg i. B. in Kraft.

Bad Dürkheim, 31.03.2017

Die Richtigkeit der am 24.03.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung wird bestätigt:

.....
Angelika Strittmatter
Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

.....
Wolfgang Götz
Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

.....
Erhard Teichert
Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 16 der vorstehenden Satzung ist nachfolgende Schiedsvereinbarung Bestandteil dieser Satzung

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11 2. Abschnitt RVG